

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Martina Willms Immobilien e.K.**
(im folgenden: Makler)

1. Gegenstand des Auftrags, Provisionsanspruch

Gegenstand des Maklervertrags ist der Nachweis und/oder die Vermittlung zum Abschluss eines Vertrages über eine Immobilie. Der Auftraggeber des Maklers schuldet dem Makler eine Provision, wenn aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung des Maklers ein Vertrag mit einem Dritten zustande kommt. Vertragspartner des Dritten kann außer dem Auftraggeber auch eine nahestehende Person sein. Dies sind insbesondere sein Ehegatte, sein Lebenspartner, Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister und Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Auftraggeber leben. Juristische Personen sind nahestehende Personen, wenn der Auftraggeber Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist.

2. Weitergabe von Informationen

Sämtliche Informationen über die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt. Dieser ist verpflichtet, alle Informationen, die er von dem Makler erhält, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ohne ausdrückliche Zustimmung des Maklers ist nicht gestattet. Kommt aufgrund der weitergegebenen Informationen zwischen dem Empfänger und dem Dritten ein Vertrag zustande, schuldet der Auftraggeber eine Provision in derselben Höhe, die er bei einem eigenen Vertragsschluss geschuldet hätte.

3. Höhe der Provision

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Absprache beträgt die Provision bei Abschluss eines Kaufvertrages drei Prozent des Kaufpreises zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Provision wird fällig bei Vertragsabschluss mit dem Dritten.

4. Haftung

Hinsichtlich des Inhalts der Angebote ist der Makler auf Informationen von anderen angewiesen. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Angaben zu dem Vertragsobjekt sowie für die Bonität des Vertragspartners übernimmt der Makler die Gewähr nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sämtliche Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bzw. -vermietung bleiben vorbehalten.

5. Erlaubte Doppeltätigkeit

Der Makler darf auch für den anderen Vertragsteil provisionspflichtig tätig werden.

6. Kenntnis von Angeboten

Ist dem Auftraggeber die Möglichkeit zum Vertragsschluss bei einem von dem Makler benannten Objekt bereits bekannt, hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Information unter Angabe der Quelle mitzuteilen. Geschieht dies nicht, wird vermutet, dass ein späterer Vertragsschluss auf dem Nachweis des Maklers beruht.

7. Abschluss des Hauptvertrages

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Makler unverzüglich über den Abschluss eines Hauptvertrages zu informieren und eine Fotokopie des Vertrages zu übersenden.

8. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen zwischen dem Makler und dem Auftraggeber ist Aachen, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.